**Formulierungsbeispiele für Verträge zur Auslagerung von Dienstleistungen**

**Zum Umgang mit Personendaten:**

"Der Auftragnehmer darf Informationen (Personendaten und Sachdaten) des Auftraggebers ohne dessen anderslautende ausdrückliche Ermächtigung nur insoweit bearbeiten, als es für die Erfüllung dieses Vertrages notwendig ist. Er darf die Informationen des Auftraggebers nur für diesen verwenden und nur diesem bekannt geben.

Verlangt ein anderes öffentliches Organ die Bekanntgabe von Informationen, die der Auftragnehmer für den Auftraggeber bearbeitet, leitet der Auftragnehmer das Gesuch umgehend an den Auftraggeber weiter. [Variante: Bezeichnung der Art von Amtshilfegesuchen, die der Auftragnehmer selbst bearbeitet, allenfalls verbunden mit der Verpflichtung, den Auftraggeber über solche Gesuche und der Beantwortung zu informieren.]

Vorbehalten bleiben gesetzlich vorgesehene prozessuale Zwangsmassnahmen der zuständigen Behörden. In diesen Fällen informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich.

Der Auftragnehmer nimmt zur Kenntnis, dass er sich insbesondere nach § 40 IDG strafbar macht, wenn er ohne ausdrückliche Ermächtigung des Auftraggebers Personendaten für sich oder andere verwendet oder anderen bekannt gibt."

**Zu den Geheimhaltungsverpflichtungen (ohne Berufsgeheimnis):**

"Die Parteien verpflichten sich zur Geheimhaltung von Informationen, einschliesslich den dazugehörigen Unterlagen und Datenträgern, die ihnen im Zusammenhang mit diesem Vertrag bekannt werden und die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind.

Die Mitarbeitenden des Auftragsnehmers, welche Informationen des Auftraggebers bearbeiten, unterstehen als Hilfspersonen des Auftraggebers dem für diesen geltenden Amtsgeheimnis. Der Auftragnehmer sorgt dafür, dass sich diese Mitarbeitenden schriftlich zur Geheimhaltung und Wahrung des Amtsgeheimnisses verpflichten (Datenschutz-Revers).

Die vorstehend erwähnten Geheimhaltungspflichten gelten auch nach Beendigung des Vertrages weiter.

Falls der Auftragnehmer Dritte für die Erbringung einer Leistung beizieht oder diese Leistung vollständig an Dritte delegiert, überbindet er die vorstehenden erwähnten Pflichten, einschliesslich Datenschutz-Revers, dem Dritten [Dieser Passus ist nicht notwendig, wenn der Auftragnehmer gemäss einer entsprechenden vertraglichen Vereinbarung keinen Dritten zur Auftragserfüllung beiziehen darf.]"

**Zur** **Behandlung von Informationszugangsgesuchen**

"Der Auftragnehmer leitet bei ihm eingehende Begehren nach § 20 IDG umgehend dem Auftraggeber weiter.

Der Auftragnehmer trifft alle notwendigen Vorkehren, damit der Auftraggeber in der Lage ist, solche Begehren zu behandeln und gegebenenfalls Einsicht zu gewähren. Er stellt sicher, dass der Auftraggeber die Rechte von Betroffenen gemäss § 21 IDG wahren kann.

Eine diesbezügliche Leistungsverweigerung durch den Auftragnehmer ist in jedem Fall ausgeschlossen. "

**Zu den Massnahmen zum Schutz der Informationen**

"Der Auftragnehmer beachtet bei der Vertragserfüllung die Vorschriften des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG, LS 170.4). Er informiert den Auftraggeber über datenschutzrechtlich relevante Vorkommnisse und über getroffenen die Vorkehrungen zur Behebung von Sicherheitsmängeln. "

**"**Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur sorgfältigen Auswahl, Ausbildung und fachmännischen Arbeitsweise seiner eingesetzten Mitarbeitenden sowie derjenigen der von ihr beigezogenen Dritten sowie zu deren Überwachung und Kontrolle."

**Zur Kontrolle der Auftragserfüllung**

"Der Auftraggeber ist berechtigt, beim Auftragnehmer Kontrollen über die Einhaltung der Vorschriften zur Informationssicherheit bzw. zum Datenschutz durchzuführen oder durch Dritte durchführen zu lassen. Der Auftragnehmer wirkt dabei unentgeltlich mit.

Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich, wenn Sicherheitsmängel oder -lücken auftreten und wenn sich aussergewöhnliche Vorkommnisse ereignen.

Der Auftragnehmer nimmt zur Kenntnis, dass der Datenschutzbeauftragte des Kantons Zürich Auskunft über das Bearbeiten von Daten verlangen, Einsicht in die Daten nehmen und sich die Bearbeitung vorführen lassen kann (§ 35 IDG)."